

34/SN-270/ME
1 von 3

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrefft GESETZENTWURF	
Zl.	15 ..-GE/19..P3
Datum: 13. APR. 1993	
13. April 1993	
Verteilt ...	Frauenm.
Unser Zeichen, Bearbeiter(in)	Klappe (DW)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Pr/Pe, Prager

**MITEINANDER
MEHR ERREICHEN
ICH BIN DABEI ÖGB**

Datum

466/467 01.04.93

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Hebammenberuf/Hebammengesetz - HebG);
Begutachtungsverfahren
GZ.: 21.201/2-II/B/13/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den im Betreff ge-nannten Entwurf eines Bundesgesetzes erhalten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 4 Z. 2

Es wird angeregt, daß - wie im Krankenpflegegesetz (§ 9) - der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen ist.

Zu § 8 Abs. 1

Es wird beantragt, daß in dieser Bestimmung das Mitwirkungsrecht der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aufgenommen wird.

Zu § 9 Abs. 3

Zur Klarstellung sollen im 1. Satz zwischen den beiden Worten "Landeshauptmann...im" die Worte "des Bundeslandes, in dem die Hebamme ihren Wohnsitz hat" eingefügt werden.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien – Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN – Kto-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655

Zu § 10

Analog zum Medizinisch-Technischen-Dienstgesetz (MTD-Gesetz § 5) sollte für die Ausstellung des Berufsausweises der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde, zuständig sein.

Zu § 11 Abs. 1

Im Sinne einer Einheitlichkeit mit dem MTD-Gesetz und dem Krankenpflegegesetz sowie einer Verwaltungsvereinfachung sollte auch hier die Bewilligung gleich bis zur Dauer von zwei Jahren - ohne Verlängerungsmöglichkeit - erteilt werden.

Zu § 18 Abs. 3 Z. 1

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in der Hebammenakademie "die bei Nachtdienst erforderlichen Dienstzimmer" zur Verfügung stehen müssen, da die Dienstzimmer ja ohnehin in der jeweils zugehörigen Krankenanstalt vorhanden sind; es sollten hier nach unserer Ansicht vielmehr die nötigen Sozialräume zur Verfügung stehen.

Zu § 21 Abs. 2 und § 32

Der ÖGB beantragt, daß die Frist bis 31. Dezember 1988 verlängert wird, da es derzeit auf Grund der wenigen Ausbildungsplätze eine lange Warteliste für Aufnahmewerber gibt, die die Aufnahmeveraussetzungen einer erfolgreich abgelegten Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung bzw. eines Krankenpflegediploms nicht aufweisen.

Die Übergangsbestimmungen (§32) wären entsprechend anzupassen.

Zu § 22 Abs. 1

Es wird beantragt, daß diese Bestimmung dahingehend ergänzt wird, daß auch ein Vertreter/eine Vertreterin der gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer Mitglied der Aufnahmekommission ist.

Zu § 25 Abs. 1 und § 28

Es wird beantragt, daß für die Hebammenausbildung das Krankenpflegediplom voll angerechnet wird, so daß das diplomierte Krankenpflegepersonal erst im zweiten Ausbildungsjahr eintreten kann.

§ 28 wäre sinngemäß abzuändern.

Zu § 26 Abs. 1

Diese Bestimmung sollte analog dem MTD-Gesetz und dem Krankenpflegegesetz wie folgt geändert werden:

"(1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung haben die Lehrkräfte am Ende des Unterrichtsfaches Prüfungen abzuhalten. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ist darüber ein Zeugnis auszustellen. Die Lehrkräfte haben sich während der gesamten Ausbildungszeit kontinuierlich vom Ausbildungserfolg der Studierenden durch Orientierungsprüfungen zu überzeugen."

Zu § 26 Abs. 3 und 5 (lautet im vorliegenden Entwurf irrtümlich "3")

Es wird beantragt, daß diese Bestimmung dahingehend ergänzt wird, daß auch ein Vertreter/eine Vertreterin der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer, Mitglied der Prüfungskommission ist.

Der Abs. 3 - richtig Abs. 5 - auf Seite 20 sollte richtig lauten "...Abs. 1 Z 2 bis 5 ist...".

Zu § 29 Abs. 4 und 6

Es wird vorgeschlagen, anstelle eines "Rasterzeugnisses" einen "Fortbildungspass" vorzusehen.

Zu § 30

Es wird beantragt, die Sonderausbildung - unter gleichzeitiger Schaffung entsprechender Übergangsbestimmungen - verpflichtend in Form von Lehrgängen vorzusehen.

Wir ersuchen die Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen



Fritz Verzetsnitsch
Präsident




Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

Sachbearbeiter:



STNMIN05/RBBSTN